

Nutzungs-und Bewirtschaftungsreglement

der Burgergemeinde Lüscherz

1 9 9 0

Nutzungs- und Bewirtschaftungsreglement der Burgergemeinde Lüscherz

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1

Burger im Sinne dieses Reglementes sind sämtliche Personen (Frauen und Männer), die das Bürgerrecht der Gemeinde Lüscherz besitzen.

Ausführung

Art. 2

Der Burgerrat vollzieht die Bestimmungen dieses Reglementes.

2. Abschnitt: Nutzungsberechtigung

I. Entstehung und Erlöschung der Nutzungsberechtigung

Voraussetzung

Art. 3

Nutzungsberechtigt sind Burger, die das 24. Altersjahr vollendet haben. Am Stichtag der Zuteilung des Burgernutzens - jeweils per 1. Januar - muss der Anspruchsberechtigte seit mindestens sechs Monaten in der Gemeinde Wohnsitz haben.

Art. 4

Der Burgernutzen wird nur an Personen ausgerichtet die sich bis 31. Dezember beim Burgerpräsidenten unter Vorlegung der nötigen Unterlagen, bewerben.

Der Nutzen wird nur für das vollendete Kalenderjahr ausgerichtet.

ErlöschenArt. 5

Die Nutzungsberechtigung erlischt mit dem Tode, mit dem Verlust des Bürgerrechtes, mit dem Wegzug aus der Gemeinde.

II. Umfang und Art der NutzungsberechtigungArt. 6

Die Höhe des Bürgernutzens in Geld wird alljährlich von der Bürgergemeindeversammlung festgelegt. Der Ertrag des bürgerlichen Vermögens dient vorab:

- a) zur Bestreitung der Verwaltungskosten
- b) zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen
- c) zur Schuldentilgung oder Bildung von Reserven
- d) zur Bestreitung anderer budgetierter Ausgaben
- e) zur Ausrichtung von Barnutzungen an die berechtigten Bürger.

Das Nutzungsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Das Nutzungsrecht verstorbener Eltern verbleibt den hinterlassenen Kindern solange, bis das jüngste das 20. Altersjahr zurückgelegt hat.

Art der NutzungArt 7

Nur Barnutzung

III. Verfahren bei der Zuteilung des BürgernutzensArt. 8

Die Nutzungszuteilung erfolgt alljährlich mit Wirkung ab 1. Januar durch den Burgerrat.

IV. Gebühren und AbgabenArt. 9

Die Berechtigten, denen ein Nutzungsanteil zugewiesen wird, haben eine einmalige Bezugsgebühr zu entrichten. Diese beträgt Fr. 50.--

3. Abschnitt: Verwaltung des Bürgergutes

Nutzungsbestimmungen für das Bürgerland

Grundsatz

Art. 10

Der Burgerrat verpachtet das Bürgerland an Landwirte, die in der Gemeinde Wohnsitz haben, jedoch ist den Bürgern wenn möglich der Vorzug zu geben. Ebenso wird Bürgern und Einwohner der Gemeinde, die nicht über eigenes Land verfügen, auf ihr schriftliches Begehren hin Pflanzland oder eine andere kleine Parzelle verpachtet. (Max. 36 Aren)

Der Burgerrat setzt den Pachtzins nach ortsüblichen Normen fest.

Kreis der landw. Pächter

Art. 11

Bei der Verpachtung von landwirtschaftlichem Land sind folgende Grundsätze zu befolgen:

- a) Es sind nur Landwirte zu berücksichtigen, die in der Gemeinde Müscherz Wohnsitz haben, deren Einkommen zu mindestens 50% aus der Landwirtschaft stammt und die mindestens 50% auf dem eigenen Landwirtschaftsbetrieb tätig sind.
- b) Betriebe, die nicht durch einen Nachkommen oder einen Bürger/eine Bürgerin weitergeführt werden, haben beim Erreichen des AHV-Alters beider Ehegatten nur Anrecht auf Bürgerland, wenn die Betriebsfläche 5 ha nicht übersteigt. Die Pacht erlischt auf Ablauf der laufenden Pachtdauer. In Härtefällen (soziale oder finanzielle Härte) kann der Burgerrat auf schriftliches Gesuch hin Ausnahmen gestatten.
- c) Landwirte, die eigenes Kulturland verpachten, verkaufen oder nicht selber bewirtschaften, haben keinen Anspruch auf Bürgerland.
- d) Bei Neuverpachtungen ist der jeweiligen betrieblichen Situation Rechnung zu tragen.
- e) Neupflanzungen von Obstbäumen auf dem Bürgerland sind nur nach Absprache mit dem Burgerrat möglich (Pachtvertrag)

VerfahrenArt. 12

Personen, die sich um eine Pacht von Bürgerland (landw. oder Pflanzland) interessieren, haben sich bis zu einem vom Burgerrat öffentlich ausgeschriebenen Termin beim Präsidenten schriftlich zu melden.

Landwirte haben der Anmeldung eine Bestätigung der Ackerbaustelle über die bewirtschaftete Fläche beizulegen (z.B. Kopie des Zollrückerstattungsgesuches für Brennstoffe).

Art. 13

Mit den Pächtern sind Pachtverträge abzuschliessen, wobei Unterpacht auszuschliessen ist.

Die Bürgergemeinde behält sich das Recht vor, Land zu kündigen, das nicht ordnungsgemäss bewirtschaftet wird (Verwilderung und Nicht-Bewirtschaftung).

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht.

Art. 14

Sämtliche Gebühren, die sich aus der Errichtung des Pachtvertrages ergeben, sind dem Pächter zu übertragen.

Bewirtschaftung des WaldesGrundsatzArt. 15

Der Burgerrat ist verantwortlich für die geordnete Bewirtschaftung des Bürgerwaldes. Die Fläche (43 Aren) gehört zum Forstrevier Schaltenrain und wird vom Revierförster betreut.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Rechtsmittel

Art. 16

Für die Anfechtung der Beschlüsse des Burgerrates und der burgerlichen Organe gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Vorbehalten bleiben die besonderen Zuständigkeitsvorschriften des Pachtvertrages.

Inkrafttreten

Art. 17

Dieses Reglement hebt alle vorhergehenden Reglemente und Bestimmungen auf. Es tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindedirektion in Kraft.

Revision des Reglementes

Art. 18

Eine Revision dieses Nutzungsreglementes kann jederzeit von der Burgergemeindeversammlung beschlossen werden. Jede Aenderung ist durch die Gemeindedirektion zu genehmigen.

Lüscherz, den 5. Juni 1989

Namens der Burgergemeindeversammlung

Der Präsident

Der Sekretär:

Johann Gled *Sturm*

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Burgerschreiber bezeugt, dass das vorliegende Reglement vom 15. Mai 1989 bis 25. Juni 1989 vorschriftsgemäss 20 Tage vor und 20 Tage nach der Burgergemeindeversammlung vom 5. Juni 1989, von welcher es angenommen wurde, öffentlich aufgelegt war und dass während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Einsprache dagegen eingelangt sind.

Lüscherz, den 26. Juli 1989

Der Burgerschreiber:

Sturm

Reglementsänderung Nutzungs- und Bewirtschaftungsreglement der Burgergemeinde Lüscherz

Neu

II. Umfang und Art der Nutzungsberechtigung

Art. 6

Die Höhe des Burgernutzens wird jährlich von der Burgergemeindeversammlung festgelegt. Der Burgernutzen wird auf höchstens Fr. 300.-- pro Jahr und Berechtigte begrenzt. Die Gesamtsumme des ausgerichteten Burgernutzens darf die Vermögenserträge des laufenden Jahres nicht übersteigen.

Der Ertrag des burgerlichen Vermögens dient vorab:

- a) zur Bestreitung der Verwaltungskosten
- b) zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen
- c) zur Schuldentilgung oder Bildung von Reserven
- d) zur Bestreitung anderer budgetierter Ausgaben
- e) zur Ausrichtung von Barnutzungen an die berechtigten Bürger

Das Nutzungsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Das Nutzungsrecht verstorbener Eltern verbleibt den hinterlassenen Kindern solange, bis das jüngste das 20. Altersjahr zurückgelegt hat.

Auflagezeugnis

Der Sekretär hat diese Reglementsänderung (Art. 6) ab dem 23. Mai 2005 dreissig Tage vor der Beschlussfassenden Versammlung bei der Burgerschreiberei zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt.

Die Reglementsänderung wurde am 27. Juni 2005 an der Burgerversammlung genehmigt.

Gegen die Reglementsänderung hat niemand Beschwerde geführt.

Der Burgerrat setzt die Reglementsänderung auf den 1. September 2005 in Kraft.

Lüscherz, 20. August 2005

Burgerrat Lüscherz

Hansjakob Hauen, Burgerpräsident



Anton Grimm, Sekretär

